

Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin

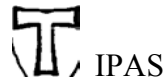
Univ.-Prof. (em.) Dr. med. Hans-Joachim Woitowitz

**Ethische Fragen
ärztlicher Sachverständigentätigkeit**

Ethische Anforderungen ergeben sich sozialmedizinisch

z. B. bei der Begutachtung

- der Arbeitsunfähigkeit (Lohnfortzahlung)
- eines Rentenanspruchs
- einer Berufskrankheit (GUV)
- eines Antrages auf Rehabilitationsmaßnahmen
- eines Antrages auf Schwerbehinderung
- eines Antrages auf Pflegeleistungen



IPAS

Justus-Liebig
Universität
Giessen

„Ethik“

Was ist das?

Gutes oder schlechtes, richtiges oder falsches Handeln

➤ Sitte — kultureller Vorrat an Handlungsnormen (deutsch)

➤ Moral — (lateinisch)

➤ Ethos — (griechisch)



IPAS

Justus-Liebig
Universität
Giessen

Berufsrecht und Ethik: Pflichten und Rechte des Arztes

Auftrag, u.a.

- "die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, sowie Leiden zu lindern"
- seine Aufgaben "nach seinem Gewissen und den Geboten der ärztlichen Sitte" zu erfüllen
- "seinen Beruf nach den Geboten der Menschlichkeit auszuüben"
- "keine Grundsätze anzuerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen zu beachten, die mit seiner Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung er nicht verantworten kann"
- "dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten **Vertrauen** zu entsprechen"

Ethische Leitsätze als Fundament des Genfer Gelöbnisses (1948)*

Leitsatz

Basis

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| ➤ Entscheide Dich | |
| ➤ Lerne an Zielkonflikten | Evolution der Ethik |
| ➤ Optimiere Dein Können | Vertragsethik |
| ➤ Verhalte Dich vorbildlich | Kant'scher Imperativ |
| ➤ Achte die Würde der Person | Grundgesetz |

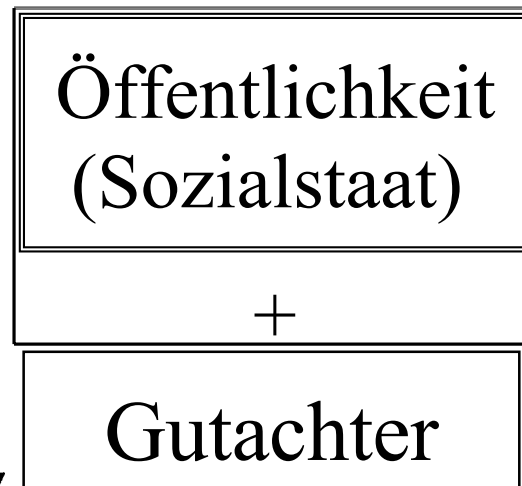
Prof. Dr. E. Habermann, Gießen, 1994

„Numerische Ethik und interpersonale Ethik - ein Widerspruch?“

Die 3 von ethischen Entscheidungen des ärztlichen Sachverständigen betroffenen Gruppierungen

Tatsachen

Handlungszwang?



Ethische Anforderungen an ärztliche Sachverständige

- Soziale, kulturelle und ökonomische Aspekte abwägen und sich der Bedeutung ärztlicher Entscheidungen für das Schicksal des Einzelnen bewußt sein
- sich die Unabhängigkeit ärztlichen Urteilens und Handelns auch in Interessenkonflikten bewahren

Unabhängigkeit beratender Ärzte der Leistungsträger

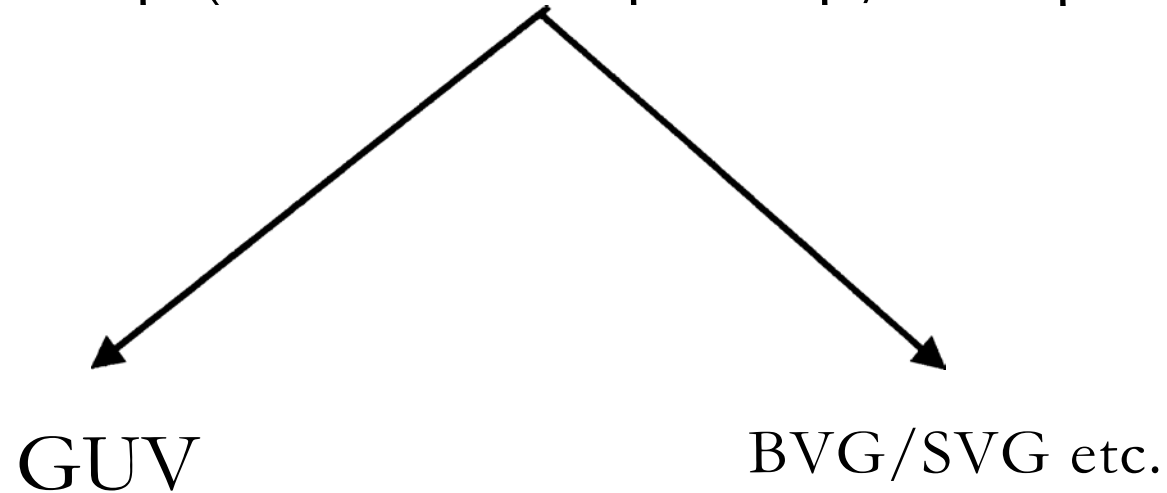
BSG-Urteil vom 11.12.1992 (Az.: 9a RV 6/92)

„Die dienstliche Stellung des in der Versorgungsverwaltung tätigen Arztes Dr. B. rechtfertigt die besorgte Frage, ob er

- sich als Sachverständiger von Rücksicht auf die Interessen seines Dienstherrn frei machen kann und
- ohne Hemmungen die ärztlichen Stellungnahmen seiner in derselben Sache bereits tätig gewordenen Kollegen aus der Versorgungsverwaltung kritisch zu beurteilen vermag”

Kulmination ethischer Anforderungen in der Begutachtung

Kausalitätsprinzip (Verursacherprinzip/Haftpflichtprinzip)



IPAS

Justus-Liebig
Universität
Giessen

Stern

„OPFER VON GIFT UND GUTACHTERN“

Chemiearbeiter der BASF und der
stillgelegten Hamburger Pestizidfabrik

Boehringer wurden
durch Gifte am Arbeitsplatz schwer krank"

Ihre Forderungen nach Entschädigung werden meist abgewiesen"

Deutschland: Grundgesetz Artikel 2, Abs. 2, Satz 1

Jeder hat das Recht auf

Leben und körperliche Unversehrtheit"



IPAS

Justus-Liebig
Universität
Giessen

Überblick zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung für 2003

➤ Erwerbstätige 38. 246. 000

Arbeitsunfälle

➤ Tödliche Arbeitsunfälle 1. 029

➤ Tödliche Wegeunfälle 695

Berufskrankheiten

➤ Anzeigen auf Verdacht 64.865

➤ Anerkannt 17. 425

➤ Neue Renten 5. 307

➤ Todesfälle 2. 080

➤ Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung € 12.785.000.000



Berufskrankheiten: Psychosoziale Rückwirkungen*

- Trauer über eingeschränkte Fähigkeiten
- Wut auf den Verursacher
- Resignation angesichts der Ausweglosigkeit
- Übernahme einer Opferrolle
- Äußerstenfalls Rentenneurose

* Nach Dr. med. Angelika Breitzkreutz, 1996

Was bedeutet Unternehmerhaftpflicht?

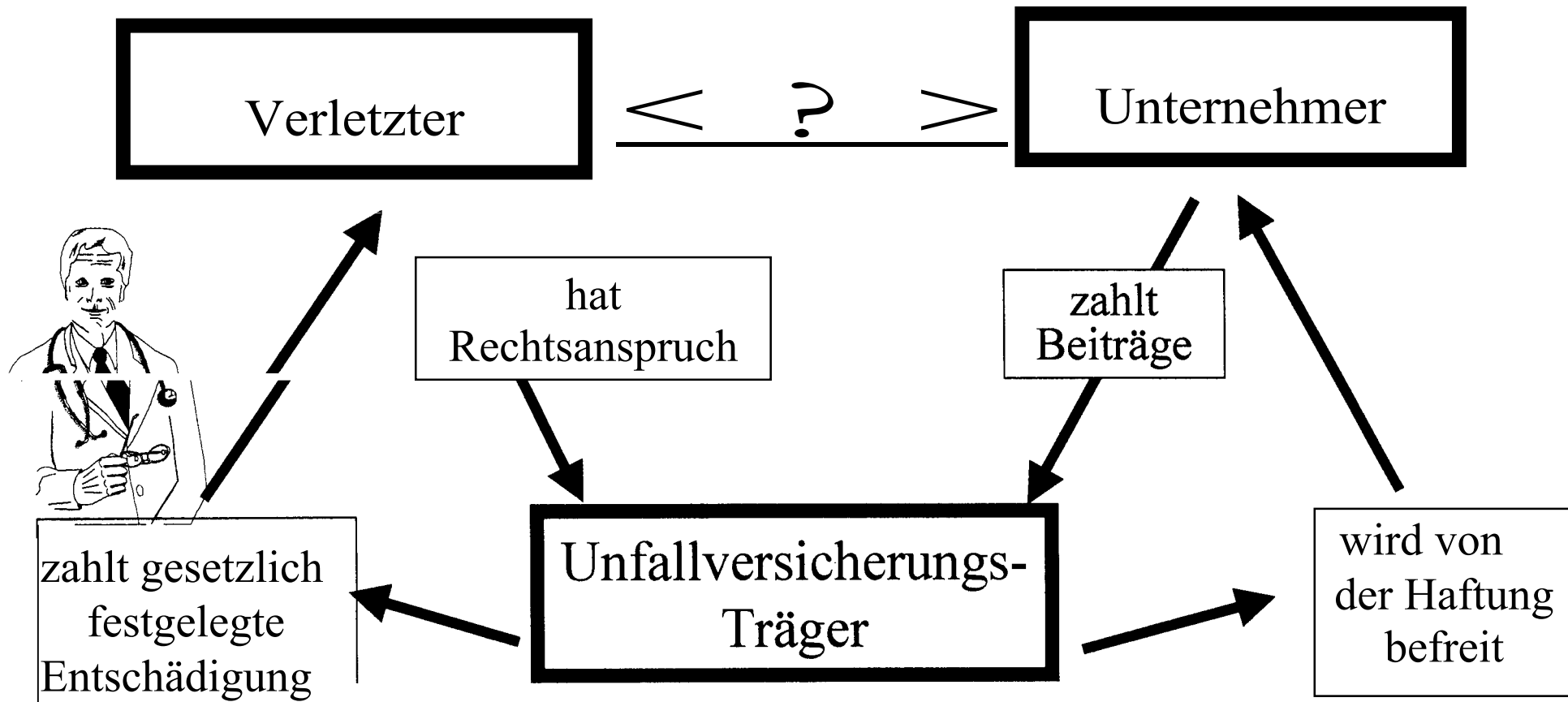
Allgemein

- die Pflicht für Schäden aufzukommen, die jemand durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (unerlaubte Handlung) einem anderen zugefügt hat

Gefährdungshaftung

- im engeren Sinne die Pflicht, für Schäden aufzukommen, die das Gesetz jemandem ohne Rücksicht auf Verschulden deshalb auferlegt, weil er den besonderen Gefahrenbereich beherrscht, der den eingetretenen Schaden verursacht hat

Übertragung der Gefährdungshaftung*)



*) Durch Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Unfallversicherung geht die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers gegenüber seinen Mitarbeitern auf den UV-Träger über

Ethische Fragen bei arbeitsmedizinischen Problemstellungen

Fallbeispiel

- Ein UV-Träger beschäftigt einen beratenden Arzt in der Leistungsabteilung
- Der beratende Arzt wendet in der Supervision auswärtiger BK-Gutachten Maßstäbe an, die weder dem Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft noch dem Qualitätsmanagement einer qualifizierten arbeitsmedizinischen Zusammenhangsbegutachtung entsprechen

Ethische Fragen bei arbeitsmedizinischen Problemstellungen

Fallbeispiel

- Ein UV-Träger beschäftigt einen beratenden Arzt in der Leistungsabteilung
- Das tödliche Pleuramesotheliom eines Pat. wird als BK anerkannt
- Als Beginn der Entschädigungspflicht wird der Zeitpunkt der histologischen Diagnosesicherung (1.5.2001) bescheidmäßig festgestellt
- Die typischen Beschwerden begannen als Pleuraerguß am 1.11.2000
- Das Renten-Einsparvolumen beträgt 6 Monate MdE = 100 %



Ethische Fragen bei arbeitsmedizinischen Problemstellungen

Fallbeispiel

- Die Unternehmensleitung wünscht sich von einem Mitarbeiter aufgrund wiederholter Fehlzeiten zu trennen

- > Der Betriebsarzt wird gebeten, eine zweckdienliche Stellungnahme im Hinblick auf den zu erwartenden Arbeitsgerichtsprozeß beizusteuern

WIRTSCHAFT

MATTHIAS KOWALSKI/ GERDA WORMS

MURKS,
der ruiniert:
Gutachter haben
zuviel Macht

SOZIALGUTACHTER

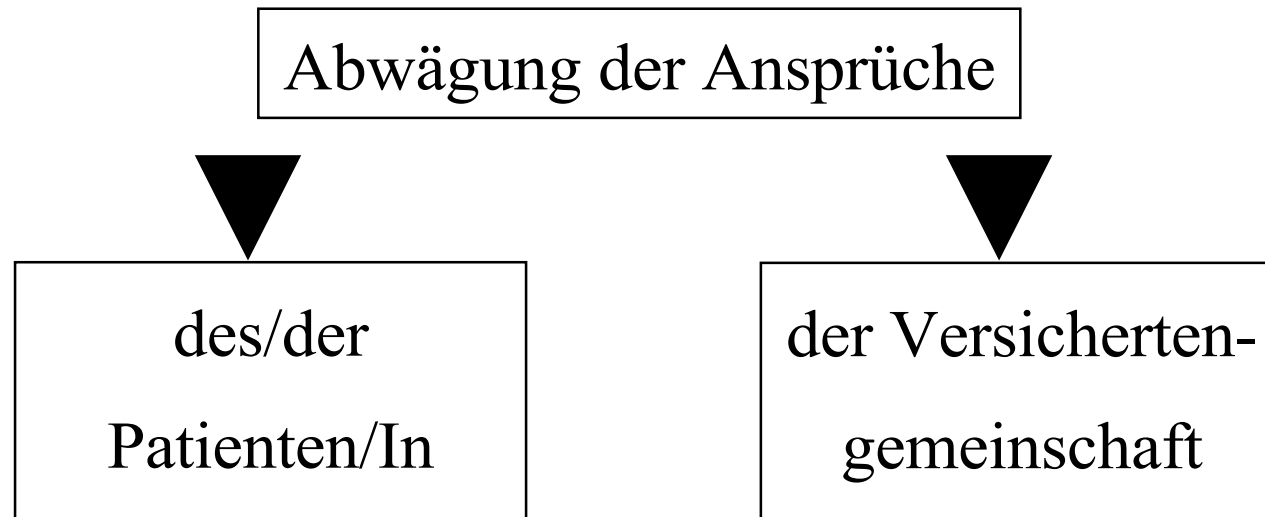
Focus 28/1993 114-115

Im Zweifelsfall gegen den Versicherten

Kugeln ohne Grenzen: In einer Grauzone
entscheiden „Experten“ über Existenzen

Ethische Fragen der Begutachtung

AU-Bescheinigung als Formulargutachten



- AU-Begehren, z. B. bei leichtem grippalen Infekt
- Einbeziehung von Montagen und Freitagen in die AU



Arzt schrieb gutgläubig Bescheinigung: Geldstrafe. Landessozialgericht mahnt Verantwortlichkeit an

- *Celle (dpa.) Zu einer **Geldstrafe** von 1250 Euro hat das Landessozialgericht Niedersachsen einen Kassenarzt verurteilt, weil er einen Patienten, ohne ihn zu untersuchen, krankgeschrieben hatte*
- Das Gericht erklärte, die Disziplinarmaßnahme diene angesichts der beschränkten Kontrollmöglichkeiten der Krankenkassen der
Abschreckung
anderer Kassenärzte, die im Ruf als „**Krankschreiber**“ stünden

/ f

Arzt schrieb gutgläubig Bescheinigung: Geldstrafe. Landessozialgericht mahnt Verantwortlichkeit an

Urteilsbegründung

- Der Mediziner habe seine Kassenarztpflichten schuldhaft verletzt
- Ein Kassenarzt sei zur besonderen Sorgfalt bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer verpflichtet
- Arbeitsunfähigkeit dürfe nur nach einer ärztlichen Untersuchung festgestellt werden
- Da der klagende Arzt ohnehin im Ruf eines „Krankschreibers“ gestanden habe, hätte er besonders korrekt handeln müssen



Arzt schrieb gutgläubig Bescheinigung: Geldstrafe. Landessozialgericht mahnt Verantwortlichkeit an

Sozialmedizinische Epikrise

- Offenbar war dem Arzt seine Gutgläubigkeit zum Verhängnis geworden
- Die Ehefrau eines Patienten hatte telefonisch vergeblich versucht, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für ihren Mann zu erhalten; dann ging sie in die Praxis und berichtete, weshalb ihr Mann bettlägerig sei
- Der Arzt stellte die Bescheinigung mit der Auflage aus, daß der Kranke erst nach der für den nächsten Tag geplanten Untersuchung davon Gebrauch machen dürfe
- Der Patient hielt die Absprache nicht ein und gab seinem Arbeitgeber das Attest



„DOC HOLIDAY“

- Das französische Fernsehen hat einen Redakteur mit versteckter Kamera zu zwanzig Ärzten geschickt. Er bat die Mediziner, ihn für einige Tage krank zu schreiben, weil er keine Lust habe, zur Arbeit zu gehen und lieber einige Tage auf dem Land verbringen wolle
- > Neunzehn Ärzte schrieben den vermeintlichen Patienten kurzerhand arbeitsunfähig
- > Einige verschrieben auf Bitten des Besuchers zudem ohne vorhergehende Untersuchung Medikamente
- > Darf man aus dieser Stichprobe den Schluß ziehen, daß 95 % der französischen Allgemeinmediziner ihre Berufspflichten nicht ganz ernst nehmen?

(FAZ)



MDK: Begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit

- AU-Bescheinigung ohne eindeutige Diagnose und Fehlen notwendiger Befundangaben
- Der Befundbericht entspricht nicht der Diagnose, fehlt oder ist unzureichend
- Diagnose und Befundbericht stehen nicht in Einklang mit der voraussichtlicher AU-Dauer
- AU-Attestierung erfolgt außerhalb des eigenen Fachgebietes
- Häufige Auffälligkeiten des Arztes bei AU-Bescheinigungen
- Das Vorliegen einer "Krankheit" im Sinne der GKV ist fraglich

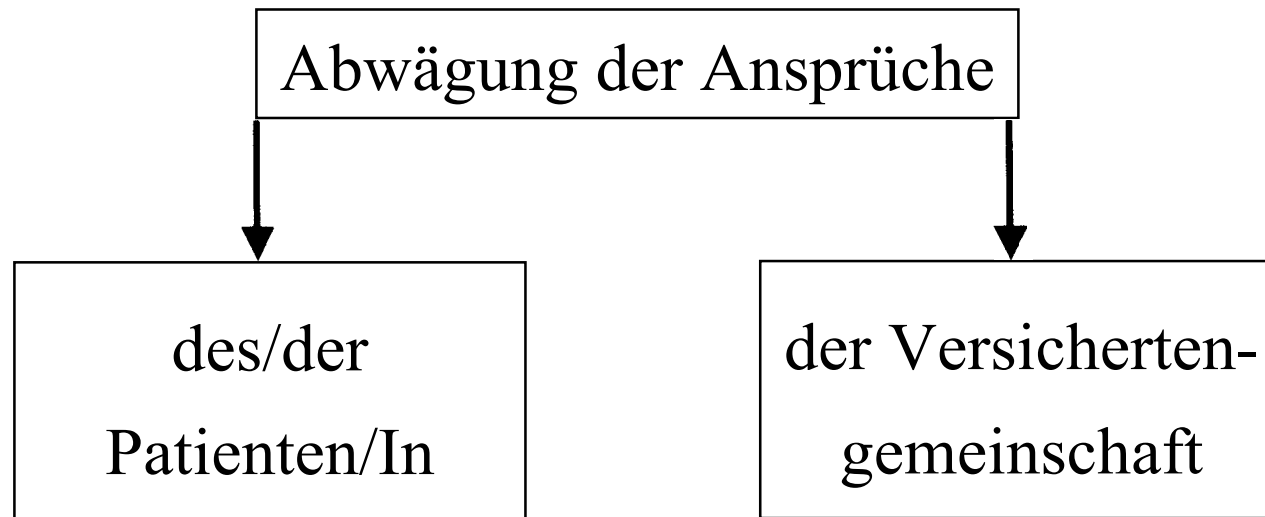
MDK: Begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit

- Häufige AU-Bescheinigungen wegen wechselnder, leichter Befindlichkeitsstörungen
- Erkennbar häufiger Arztwechsel
- Erneute AU durch anderen Arzt nach Ende der vorausgehenden AU
- Regelmäßige Arbeitsaufnahme vor der ersten Ladung zum MDK
- Fehlverhalten des Versicherten hinsichtlich des bescheinigten Krankheitsbildes
- AU nach innerbetrieblichen Differenzen oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Vorherige Ankündigung der AU durch den Versicherten



Ethische Fragen der Begutachtung

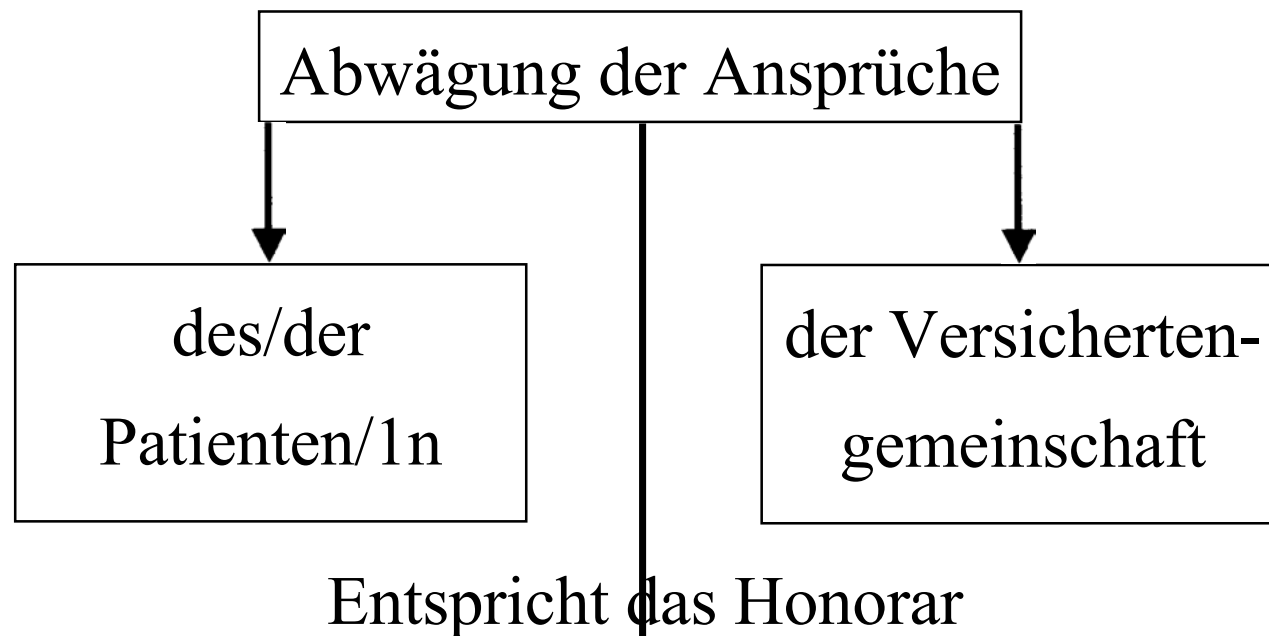
Feststellung der Schwerbehinderung als Formulgutachten



- Hausärztliche Befund-Deskription unzureichend
- Mitteilung lediglich von Diagnosen anstelle von Befunden und Handicaps
- Karteikarten-Ausdrucke enthalten nur Termine und Verschreibungen

Ethische Fragen der Begutachtung

Ökonomischer Konflikt des qualifizierten sozialmedizinischen Handelns



dem zu leistenden gedanklichen und zeitlichen Aufwand ???

Säkularer Wandel des Krankheitspanoramas

Nach P. Eggenweiler, 1969

Offenbar geprägt durch das sensiblere Umweltbewußtsein
erfolgt eine zunehmende Überlagerung durch

- psychosomatische Störungen und
- neurotisierende Konfliktsituationen

Folge

Die scharfe Grenzziehung zwischen der Diagnostik – auch im Rahmen
der Begutachtung - und der (Psycho-)Therapie ist nicht mehr existent



Säkularer Wandel des gesellschaftlichen Bewußtseins

Grundlegender Wandel

des individuellen Freiheits- und Wertebegriffs
(z.B. Recht auf informationelle Selbstbestimmung, RIS)

- im Sinne einer fortschreitenden Demokratisierung und Mündigkeit
- in der Auflehnung gegenüber tradierten, institutionellen Autoritäten, d. h. gegenüber dem ärztlichen Sachverständigen

Recht auf informationelle Selbstbestimmung (RIS)

> Als Ausfluß des **Persönlichkeitsrechts** besteht die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen **persönliche Lebenssachverhalte offenbart** werden
(vgl. § 76 Abs. 2 SGB X)

➤ **Daneben** besteht das **Einsichtsrecht** in Gutachten und ärztliche Stellungnahmen aus dem
Grundrecht auf rechtliches Gehör

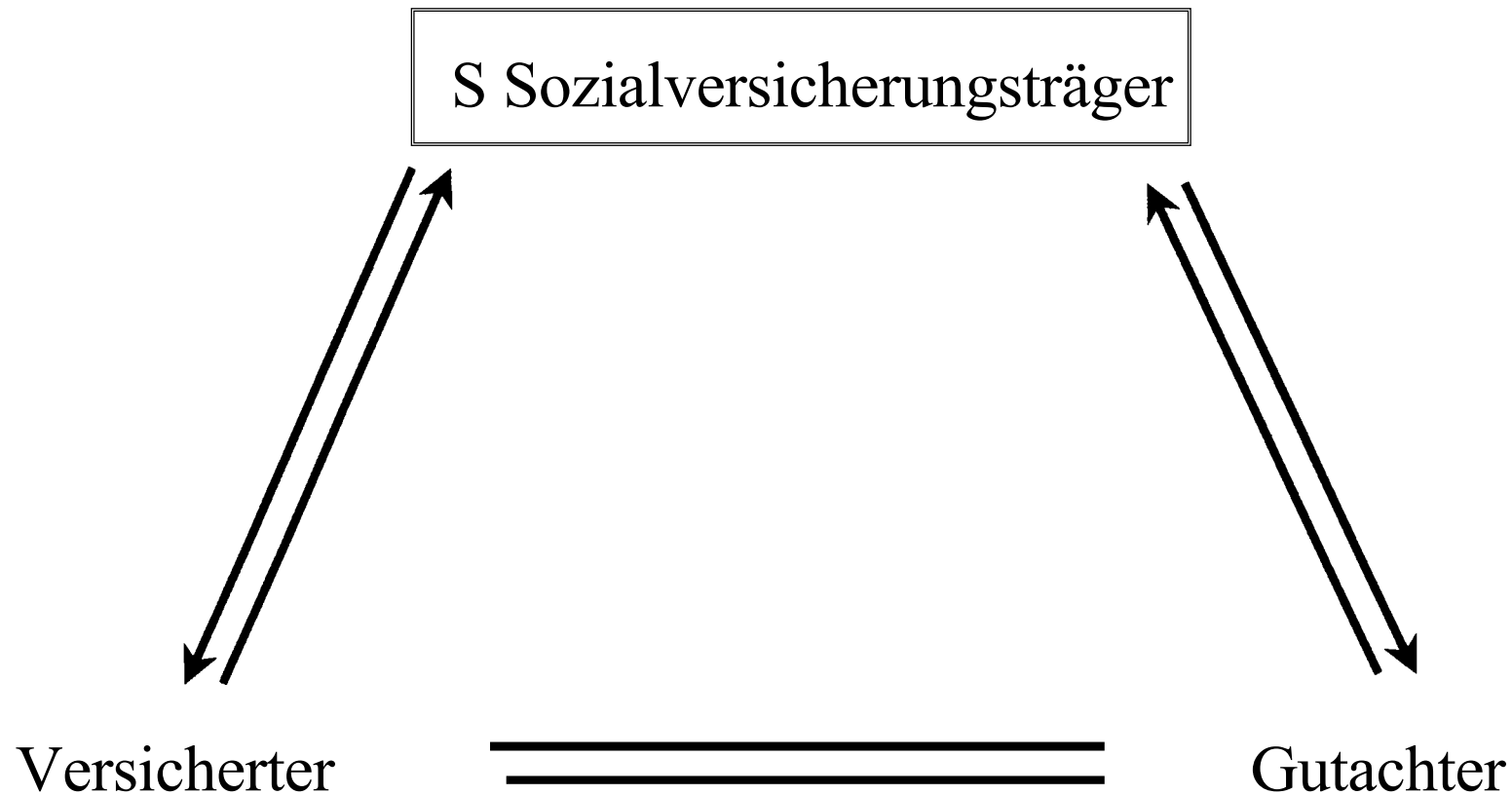
* Bundesverfassungsgerichts-Urteil zum Volkszählungsgesetz, 1984

Schweigepflicht des ärztlichen Sachverständigen

- seit altersher Kernstück ärztlicher Berufsethik
- schützt das besondere **Vertrauensverhältnis** zwischen Arzt und Patient, bzw. Versichertem
- ist nicht nur Standes-, sondern auch Rechtspflicht*

* § 203 ff StGB

Stärkung des Vertrauensverhältnisses



Zielsetzungen bei der Suche nach einem "Vertrauensverhältnis"

Beitrag

- zum Abbau von Aversionen aus dem Arbeitnehmer-Arbeitgeberkonflikt bei arbeitsbedingten Erkrankungen
- zur Erhöhung der Akzeptanz gegenüber ärztlichen Stellungnahmen
- zur Vermeidung weiterführender sozialgerichtlicher oder arbeitsgerichtlicher Auseinandersetzungen

Regeln zum „Arzt-Versicherten-Verhältnis“ bei Begutachtungen*

- Zwischen medizinischem Gutachter und Versicherten ist ein **Vertrauensverhältnis** anzustreben, das auf der objektiven und sachkundigen Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachters beruht
- Ergibt die gutachterliche Untersuchung Abweichungen von den aktenkundigen Ermittlungsergebnissen, ist rückzufragen **oder** es sind Alternativbeurteilungen abzugeben
- Über die Untersuchungsbefunde und Funktionsbeschränkungen **kann** der Gutachter den Versicherten informieren. Gleiches gilt im Falle von Behandlungsbedürftigkeit oder erforderlicher Diagnostik

*) Auszug aus dem Beschluß des Verwaltungsausschusses „Rechtsfragen der UV“

Regeln zum „Arzt-Versicherten-Verhältnis“ bei Begutachtungen*

- > Beratung des Versicherten im Verwaltungsverfahren des Sozialversicherungsträgers gehört **nicht** zu den Aufgaben des Gutachters
- Auf ausdrückliches Verlangen **kann** der Gutachter den Versicherten über seine Vorschläge zu Fragen wie dem Vorliegen relevanter Diagnosen oder sozialmedizinischer Folgerungen informieren, sofern dies im Zeitpunkt der Untersuchung möglich ist
- Er weist dabei darauf hin, daß es sich um **ärztliche** Vorschläge handelt, die der abschließenden Beurteilung durch den Sozialversicherungsträger bedürfen (6/2000)

* Auszug aus dem Beschluß des Verwaltungsausschusses „Rechtsfragen der UV“